

MERKBLATT

Seite 1 von 1

GLÖZ 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Gewässern

Gebietskulissen werden von den Bundesländern ausgewiesen siehe <https://agrarportal-hessen.de>

Innerhalb dieser Kulisse bzw. entlang von ausgewiesenen Gewässern gilt:

Im Abstand von 3 Metern zu Gewässern dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen keine Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und Düngemittel angewendet werden.

Achtung geltendes Recht beachten

z.B. Hess. Wasserschutzgesetz: 4 m, Düng-VO: 5 m bzw. bis 20 m (Hangneigung), Wasserhaushaltsgesetz: 5 m, Rote Gebiete etc.

- Alle landwirtschaftlichen Flächen an Gewässern mit Ausnahmen
 - kleinerer Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen, Be- und Entwässerungsgräben, Fischteiche sowie Heilquellen)